

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz



1. Vertragspartner

1.1 Auftraggeber (Zeichennutzer)

Firma, Name:		
Straße:		Telefon:
Ort:		Fax:
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Zertifizierung:	E-Mail:

1.2 Auftragnehmer, Dienstleister

Firma, Name::		:
Straße:		Telefon:
Ort:		Fax:
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Zertifizierung:	E-Mail:

Zwischen den obenstehenden Partnern wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen:

2. Beschreibung der Tätigkeit

Für den Auftraggeber ausgeführte Tätigkeiten (ggf. Anlage beifügen)

Beschreibung des Warenflusses in Stichworten (ggf. Anlage beifügen)

Benennung der kontrollrelevanten Betriebsstätten (ggf. Anlage beifügen)

Betroffene Menge und Produkte/Jahr (Schätzung)(ggf. Anlage beifügen)

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz



3. Organisation und Dokumentation der Tätigkeit

3.1 Wareneingang

Rohstoffe und Erzeugnisse aus dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz werden nur vom Auftraggeber bezogen oder von Lieferanten geliefert, die vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich benannt werden. Alle Lieferungen werden vom Auftragnehmer hinsichtlich der Nämlichkeit geprüft und mit Produktbezeichnung, Menge, Lieferant und dem Zusatz „QZRP“ fortlaufend dokumentiert. Die Wareneingangsprüfung wird durch Handzeichen auf den Lieferscheinen dokumentiert. Diese werden für die Kontrolle mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

3.2 Lagerung

Rohstoffe und Erzeugnisse aus dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz werden bei der Lagerung eindeutig gekennzeichnet und stets getrennt von anderen Partien gleicher Art gelagert, so dass jegliche Vermischungen ausgeschlossen sind.

Die Lagerbestände werden in aktuell fortgeschriebenen Bestandslisten oder Warenwirtschaftssystemen geführt und verwaltet (ggf. Konkretisierung unter Punkt 2. Beschreibung der Tätigkeit).

3.3 Behandlung/Verarbeitung

Die Behandlung/Verarbeitung von Produkten mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz erfolgt in nachvollziehbar abgegrenzten Chargen zeitlich oder räumlich getrennt. Die maximale Chargengröße ist begrenzt auf eine Tagescharge. Über alle notwendigen Prozessschritte sind Aufzeichnungen zu führen zum Datum der Verarbeitung, zur Menge sowie zur Verantwortlichkeit.

3.4 Rezepturen und Anforderungen

Erforderliche Rezepturen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder sind mit diesem abgestimmt. Alle für die Herstellung und Behandlung der Produkte wesentlichen Verfahrensschritte werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Informationen zum QZRP sowie produktspezifische Anforderungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fortlaufend schriftlich zur Verfügung.

3.5 Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Alle Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Der Auftragnehmer verwendet nur Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe, die mit dem Auftraggeber schriftlich abgestimmt sind. Einkauf und Verarbeitung werden vom Auftragnehmer dokumentiert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese mit den Anforderungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz in Einklang stehen.
- Keine Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe.

3.6 Warenausgang (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die im Rahmen der Auftragnemertätigkeit hergestellten, behandelten oder gelagerten Produkte werden ausschließlich an den Auftraggeber abgegeben.
- Die im Rahmen der Auftragnemertätigkeit hergestellten, behandelten oder gelagerten Produkte werden im Auftrag des Auftraggebers an Dritte (Handel, Endverbraucher) abgegeben.
Der Warenausgang wird dokumentiert mit Datum, Produktbezeichnung, Menge, und ggf. Empfänger.

Die korrekte Kennzeichnung mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz wird vom Auftraggeber vorgegeben und überwacht.

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz



4. Erklärung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz und erbringt die Dienstleistungen vollständig in Rheinland-Pfalz. Ausnahmeregelungen sind im Einvernehmen mit dem Zeichenträger (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart) möglich.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass der beauftragten Zertifizierungsstelle die Kontrollbefugnis beim Auftragnehmer eingeräumt wird. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit einverstanden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- die allgemeinen Programmbestimmungen und produktspezifischen Anforderungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz zu beachten, sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Auftragnehmer von Bedeutung sind.
- die oben genannten Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber stets einzuhalten.
- Inspektionen durch die Zertifizierungsstelle des Auftraggebers sowie durch den Zeichenträger des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz oder durch vom Zeichenträger beauftragte Dritte (z.B. MBW Marketinggesellschaft mbH) zuzulassen und das Prüfpersonal bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Zugang zu den für die Auftragsleistung relevanten Unternehmensbereichen zu gewähren.
- die geforderten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

Die in dieser Vereinbarung gemachten Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen den Tatsachen.

Hinweis: Nur ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Dokument erlangt Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Verteiler: Original für Auftraggeber
Kopie für Auftragnehmer
Kopie für Zertifizierungsstelle des Auftraggebers